

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 249.

Dienstag den 6 September.

1870.

Bei der Bundes-Darlehns-Casse

ist der Zinsfuß von heute ab bis auf Weiteres

für Waaren- und Effecten-Darlehen 6 p. Ct.

Leipzig, den 5. September 1870.

Der Bundes-Bevollmächtigte.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August d. J. bringen wir nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Leipziger Michaelismesse jedenfalls regelmäßig abgehalten wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten einer 154 Ellen langen Schleuse 3. Classe in der verlängerten Blücherstraße, von der Berliner bis zur Eutritzscher Straße, ebenso einer dergl. 600 Ellen langen 3. Classe in der Berliner Straße, von der Blücherbrücke bis an das Areal des neu zu erbauenden Georgenhauses, sollen an einen Unternehmer vergeben werden.

Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnung und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen, wo Anschlagsformulare gegen Copialgebühr zu erhalten und bis Dienstag den 13. d. M. Abends 6 Uhr mit eingesehten Preisen versiegelt abzugeben sind.

Des Rathes Bau-Deputation.

Leipzig, den 6. September 1870.

Bekanntmachung.

Die Herstellung des 124 Ellen langen eisernen Geländers auf der neuen hohen Brücke am Frankfurter Thore soll unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern an einen Unternehmer vergeben werden.

Hierauf Reflectirende wollen die Zeichnungen und Bedingungen in der Bauexpedition vor dem Frankfurter Thore einsehen und ihre Forderungen ebendasselbst bis zum 13. September 1870 versiegelt abgeben.

Des Rathes Deputation zur Flussregulirung.

Leipzig, den 6. September 1870.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 22. bis 27. Juli dieses Jahres allhier in der Dresdner Vorstadt einquartiert gewesene Königl. Sächs. Besatzungs-Bataillon Nr. 4 kann den 5. und 6. September d. J. bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Das Quartier-Amt.

Leipzig, am 4. September 1870.

Bekanntmachung.

Bei Wiedereinlösung der uns übergebenen Pfänder berechnen wir die Zinsen für die gewährten Darlehne, dafern letztere in unseren Schuldscheinen zurückgezahlt werden, nur bis zum Tage der Rückzahlung.

Erfolgt dagegen die Einlösung in baarer Cassé, so sind die Zinsen bis zum Verfalltage des ausgestellten Solawechsels voll zu zahlen, und zwar auch dann, wenn die Einlösung vor dem Verfalltage bewirkt wird.

Die Vorschubbank der Stadt Leipzig.

Leipzig, den 5. September 1870.

Generalversammlung der Kramer-Innung.

* Leipzig, 3. September. Am gestrigen Nachmittag fand unter dem Vorsitze des Herrn Kramermeisters Gustav Kreuzer die zweite diesjährige Generalversammlung der Kramer-Innung in dem Saale des Kramerhauses hier selbst statt. Nachdem dieselbe durch den genannten Herrn Vorsitzenden eröffnet worden war, referirte zuvörderst der Rechtsconsulent der Innung, Herr Hofrath Advocat Kleinschmidt, über die bereits in der Versammlung am 4. März d. J. zur Verhandlung gekommene Angelegenheit wegen Eintrags der Kramer-Innung in das Genossenschafts-Register. In einer Verordnung war bekanntlich gegenüber dem Ausspruch der Juristenfacultät Leipzig angeordnet worden, daß die Kramer-Innung den Bestimmungen der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unterworfen sei, und es waren von der Innung, welche sich bei dieser Bescheidung nicht beruhigen konnte, alle diejenigen Schritte unternommen worden, die geeignet erschienen, die Stellung der Innung unter das Gesetz vom 15. Juni 1868 zu bewahren. Das Ministerium des Innern ist indeß trotz längerer Eingabe bei seiner Ansicht verblieben und hat den hiesigen Rath (mittels einer an denselben ergangenen Verordnung) angewiesen, über etwaige Statuten-Abänderung, Auflösung oder Vereinigung mit anderen Innungen Anzeige zu erstatten und die Abordnung eines Delegirten zu der diesfalligen

Versammlung zu beantragen. Darauf hatte sich die Innung veranlaßt gesehen, über das Ministerium des Innern Beschwerde beim Gesamt-Ministerium zu erheben. Obgleich man sich im Voraus gesagt, daß das Gesamt-Ministerium keine Beschwerde-Instanz sei, so hatte man doch insofern den Zweck erreicht, als das Justiz-Ministerium von der ganzen Angelegenheit Cognition genommen und das königliche Appellationsgericht hier selbst angewiesen hatte, darüber zu berichten, auf welchen Unterlagen und in Folge welcher Erwägungen dasselbe sich zu dem Eintrage der Kramer-Innung in das Genossenschafts-Register veranlaßt gefunden. Dieser Verordnung entsprechend hat das königliche Bezirksgericht einen den Intentionen der Innung völlig entsprechenden Bericht an das Appellationsgericht gelangen lassen. Trotz alledem hat das Appellationsgericht mittelst Verordnung vom 23. Juli d. J. beschlossen, daß der Eintrag der Kramer-Innung in das Genossenschafts-Register außer Kraft zu setzen und zu löschen sei. Gegen diese Verordnung ist nun von der Kramer-Innung Beschwerde erhoben und die Acten liegen nunmehr behufs Entscheidung in letzter Instanz dem königlichen Justizministerium vor.

Wenn auch, so schloß der Herr Referent, die Innung dieser Entscheidung werde nachkommen müssen, so stehe doch noch die Frage offen, ob nicht wegen Verletzung des §. 104 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung bei dem Bundeskanzler Beschwerde